

# Feuilleton

## des Westphälischen



# oder Supplement

## Moniteurs.



### Kassel.

Nach der Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. M. soll das Privilegium des Waisenhauses zu Halle, zum Druck und ausschließlichen Verlage der Kalender in den vormals Preussischen Provinzen des Königreichs, in der bisherigen Art auch ferner auf das Jahr 1812 ausgedehnt werden und fort dauern.

Der Präfect des Allerdepartements, Herr Franz, hat folgendes Arrêté erlassen: In Erwägung, daß nach einer mißfällig bemerkten Gewohnheit der mehresten Kommunen des Departements fremde erkrankte dürftige Personen gewöhnlich von einem Ort zum andern transportirt werden, daß ein so hartes, sehr oft den Tod dieser Unglücklichen bewirkendes Verfahren gegen alle Pflichten der Menschlichkeit und gegen die Vorschriften einer guten Polizei streitet;

Nach Ansicht des Art. 8. des königl. Dekrets vom 24. März 1809, welcher vorschreibt, daß jeder fremde kranke Arme, in der Gemeinde, wo er sich aufhält, die unentbehrlichen Unterstüzungen bis zu dem Zeitpunkt erhalten soll, wo es möglich ist, ihn in seinen Wohnort zurück zu schicken, beschließt wie folgt:

Art. 1. Kein Ort darf erkrankte Arme, welche in demselben leben oder dort ankommen, von sich werfen, noch dieselben auf Kriegsführen oder irgend eine andere Art forts und den benachbarten Kommunen oder Orten zuführen.

Art. 2. Sobald ein solcher erkrankter Armer an einem Orte ankommt oder gefunden wird, so muß ohne Zeitverlust dem Herrn Maire der Kommüne Nachricht davon gegeben werden. Dieser wird dann sofort für das Unterkommen, die Kur, Wartung und Pflege des Kranken thätig sorgen und denselben nicht eher wieder entlassen, als bis es nach dem Attest des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat, ohne Gefahr des Lebens und der Gesundheit des letztern geschehen kann.

Art. 3. Der Kranke muß sogleich bei seiner Ankunft über nachfolgende Punkte examinirt werden:

1. Wie derselbe mit seinem Vor- und Zunamen heiße.
2. Woher derselbe gebürtig und wo er zuletzt wenigstens ein Jahr oder wie viel länger ohne Unterbrechung wohnhaft gewesen.
3. Welches Gewerbe derselbe betreibe.
4. Ob er in seiner Heimath noch Vermögen habe, und worin dasselbe bestehe.

5. Ob derselbe noch Eltern, Geschwister oder Kinder habe.

6. Wer diese seyn und wo sie sich aufhalten.

7. Ob dieselben so viel Vermögen besitzen, daß sie bei ganzlichem Unvermögen des Kranken die etwa aufgelaufenen Kosten bezahlen können.

8. Wo er zuerst krank geworden.

9. Welche Gemeinde ihn krank weiter transportirt habe, und

10. welche Gemeinde dies zuletzt gethan habe, und durch wen dieser Transport geschehen sey.

Diese Nachrichten müssen mit großer Genauigkeit in protokollarischer Form schriftlich aufgenommen werden.

Art. 4. Sobald der Kranke entweder genesen oder gestorben ist, wird die Liquidation der aufgelaufenen Kosten, bei deren Verwendung immer mit der größten Sparsamkeit verfahren werden muß, nebst den erforderlichen Belegen, dem Art. 3. vorgeschriebenen Protokoll, und im ersten Fall mit dem Art. 2 erwähnten ärztlichen Attest, im letzteren aber mit dem Todtenschein von den Herren Rantonmaires, den Herren Unterpräfecten ihres Distrikts zugestellt. Die Herren Unterpräfecten werden,

1. wenn die Erstattung der aufgelaufenen Kosten einer im Allerdepartement befindlichen Gemeinde oder Person, in Gemäßheit des königl. Dekrets vom 24. Mai 1809, zur Last fällt, unmittelbar für dieselbe sorgen und sich hierin gegenseitig unterstützen.

2. Wenn die Erstattung einer außer dem Departement befindlichen Person oder Gemeinde obliegt, diese Liquidation mit zur weitem Verfügung einsenden.

Art. 5. Jede Kommüne, welche überwiesen ist, wider obige Vorschriften entweder einen in die Kommüne gebrachten Kranken nicht aufgenommen, oder ihn ohne Attest des Arztes weiter transportirt zu haben, ist verbunden, derjenigen Gemeinde, welche den Kranken von derselben aufgenommen hat, sämtliche durch die Heilung, Pflege oder Beerdigung des Kranken entstandenen Kosten zu ersetzen, ohne irgend einen Regreß nehmen zu können.

Art. 6. Sämtliche Herren Unterpräfecten, Maires, Adjunkten und Polizeikommissarien sind mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher durch das Departementalblatt publizirt werden soll, beauftragt. Hannover, den 6. Mai 1811.